

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Lesefassung der Satzung vom 28.05.2001 mit Änderungssatzung vom 22.09.2008

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (GVBl. S. 301, in ihrer zuletzt geltenden Fassung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 28. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25 Euro,
von mehr als 6 Stunden	

(Tageshöchstsatz) 35 Euro.
- (3) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen wird quartalsweise gezahlt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

-bei Gemeinderäten	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10 Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20 Euro,
-bei Ortschaftsräten	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	5 Euro,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	15 Euro.
-bei berufenen sachkundigen Bürgern	
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	5 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. § 2 Abs. 1 Aufwandsentschädigungs- Verordnung (KomAEVO vom 15. Februar 1996, GVBl. S. 84; in ihrer zuletzt geltenden Fassung) findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung: 100 Euro.
- (4) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung: 50 Euro.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der amtierende ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 3 oder 4 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Grundbeträge nach Absatz 1 werden quartalsweise, die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt

ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen jeweils am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung Schiedsstelle

- (1) Der Friedensrichter, sein Stellvertreter und der Protokollführer erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß § 52 Abs. 2 SächsSchiedsStG.
- (2) Die Entschädigung für den Friedensrichter beträgt 200 Euro jährlich, die für den Stellvertreter und Protokollführer jeweils 150 Euro jährlich.

§ 5 Reisekostenvergütungen

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.
- (2) Der Friedensrichter, sein Stellvertreter und der Protokollführer erhalten Reisekostenvergütung gemäß § 52 Abs. 1 SächsSchiedsStG.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Großpösna, den

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Großpösna in ihrer Neufassung vom 28.05.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301), in ihrer zuletzt geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht wenn:

- (1) die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- (4) vor Ablauf o.g. Frist der Beschluß durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet worden ist oder
- (5) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Großpösna unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Großpösna, den

Bürgermeisterin